

Antrag

Hannover, den 12.01.2018

Fraktion der AfD

Medizinische Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Jugendämter haben im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gemäß § 42 a des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) die Minderjährigkeit über „Inaugenscheinnahmen“ hinausgehend durch medizinische Verfahren gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) zu prüfen. Ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung gemäß § 42 f SGB VIII sind von Amts wegen einzuleiten, wenn das Alter unbegleiteter jugendlicher Ausländer, die ein Alter ab 14 Jahren angeben, nicht durch Ausweisdokumente zweifelsfrei belegt ist.

Nach Angaben der Landesverteilstelle des Landesjugendamts sind in Niedersachsen zwischen November 2015 und Mitte Januar 2017 4 927 jugendliche Asylbewerber eingereist.

Um Missbrauch zu verhindern, kann aktuell das Alter medizintechnisch nur mittels Knochenaltersbestimmung auf Basis ionisierender Röntgenstrahlung nachgewiesen werden. Da der Einsatz solcher Strahlung eine invasive Untersuchungsmethode darstellt, bedarf dieser eines richterlichen Beschlusses, welcher in der polizeilichen Praxis nur selten auf Basis eines vorläufigen Verdachts ausgestellt wird.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Missbrauch durch Falschangaben der einreisenden Asylsuchenden, ohne dass die Landesregierung hierzu weitere Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs ergriffen hat.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. jeden bereits ohne Ausweisdokumente eingereisten sowie neu einreisenden unbegleiteten und nach eigenen Angaben minderjährigen Flüchtling - grundsätzlich und nicht nur im Verdachtsfall - einer medizinischen Untersuchung zur Altersbestimmung zu unterziehen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Bundespolizei schon bei der Identitätsfeststellung im Zuge der Einreise medizinisch zweifelsfrei zu klären hat, wer tatsächlich minderjährig ist und wer dies nur vorgibt,
3. die landesweite Einführung eines PRIMSA-Handscanner-Systems zu prüfen, bei dem eine Altersbestimmung durch mobile Ultraschallmesstechnik zuverlässig bei jedem Verdachtsfall auch ohne richterlichen Beschluss angewandt werden kann, da es sich hierbei um eine nicht-invasive Untersuchungsmethode handelt.
4. Sollte sich durch den PRISMA-Handscanner kein Mindestalter bestimmen lassen, ist nach den Qualitätsstandards der AGFAD die Alterserkennung durchzuführen.

Begründung

Offenbar hoffen viele Flüchtlinge, in den Genuss einer bevorzugten Behandlung zu kommen, wenn sie sich als unbegleitete Minderjährige ausgeben, beispielsweise was das Nachholen ihrer Familien, eine raschere Unterbringung, rechtlichen Beistand im Zuge der Erstunterbringung und insbesondere den Schutz vor Strafverfolgung oder Abschiebung angeht.

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird nach einem Bericht des Bundesfamilienministeriums in 2017 rund 3,95 Milliarden Euro kosten. Das sind pro Asylbewerber ca. 5 250 Euro/Monat oder 175 Euro am Tag.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat am 9. März 2006 entschieden, dass eine Anerkennung des besonderen Schutzstatus eines minderjährigen unbegleiteten Asylbewerbers nicht aufgrund einer Selbstauskunft erteilt werden kann (OLG Zweibrücken 9. März 2006, 7 XIV 52251/B).

Bereits heute haben Jugendämter gemäß § 42 f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn es berechnete Zweifel am Alter der Asylbewerber gibt.

Die AGFAD hat für medizinische Altersuntersuchungen Qualitätsstandards entwickelt, die dem neuesten Stand der rechtsmedizinischen Forschung entsprechen und in der Praxis erprobt sind. In Hamburg und Berlin werden gemäß Empfehlung der AGFAD medizinische Untersuchungen in folgender Weise durchgeführt:

- Aufklärung über die beabsichtigte Untersuchung im Beisein eines Dolmetschers,
- Ganzkörperuntersuchung mit Erfassung der anthropometrischen Maße, der sexuellen Reifezeichen sowie möglicherweise alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses.
- In Einzelfällen, wenn nach Erhebung des Zahnstatus noch keine eindeutige medizinische Feststellung möglich ist, finden Röntgenuntersuchungen der linken Hand oder des Schlüsselbeins mittels konventioneller Röntgendiagnostik statt.

Die Begutachtung der Bilder erfolgt durch Sachverständige für forensische Altersdiagnostik an der Charité und am Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf. Die zentrale Aufgabe der Gutachter hierbei ist die Ermittlung des höchstmöglichen Mindestalters. Zweck der Verfahren ist also nicht die Bestimmung des genauen Alters der Person, sondern nur die Bestimmung des Mindestalters.

Nicht nur durch die schreckliche Tat im rheinland-pfälzischen Kandel, bei der ein angeblich 15-jähriger Flüchtling ein tatsächlich 15-jähriges Mädchen erstochen hat, oder der Tötungsversuch in Celle im Dezember, bei dem ein angeblich 17-jähriger, augenscheinlich aber wesentlich älter aussehender afrikanischer Asylbewerber auf eine 21-jährige Frau eingestochen hat oder der Mord an Maria Ladenburger in Freiburg, bei dem sich herausstellte, dass der angeblich minderjährige Täter, Hussein Khavari, bereits 33 Jahre alt war, legen den Verdacht nahe, dass falsche Altersangaben bei jungen Flüchtlingen eher die Regel als die Ausnahme sind. Dies belegt auch ein Blick nach Österreich, wo im Jahr 2015 von 2 200 unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern durch medizinische Tests die Hälfte von ihnen als bereits volljährig entlarvt wurde, oder nach Dänemark, wo 74 % der untersuchten Jugendlichen bereits über 18 Jahre alt waren.

Eine rechtstaatliche Behandlung eines Asylantrags ist nur mit einer zweifelsfreien Identitätserkennung möglich. Dieses zu erreichen, ist Aufgabe der Landesregierung.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 17.01.2018)